

Art. 17, Erl. 4

stellten. Als unterste Organe des FDGB sind sie den Weisungen seiner oberen Organe unterworfen. Ihre Tätigkeit hat sich darauf zu beschränken, die Beschlüsse der Parteiführung und des FDGB-Bundesvorstandes durchzuführen und die Arbeiterschaft für die Durchführung dieser Beschlüsse zu mobilisieren (-> Erl. 30 zu Art. 14). Nach § 11 Gesetzbuch der Arbeit der »DDR«² sind die von der Gewerkschaftsorganisation gewählten Vertrauensleute und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Interessenvertreter aller Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz im Betrieb.

4. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben in wirtschaftlichen Angelegenheiten das Recht zur Organisation

1) des sozialistischen Wettbewerbs,

Der sozialistische Wettbewerb wird als die umfassendste Form der Masseninitiative zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bezeichnet. Für jeden Werktätigen soll die Teilnahme an ihm Ehrensache sein. Im sozialistischen Wettbewerb geht es um die möglichst frühzeitige und möglichst hohe Planerfüllung. Der Wettbewerb geht von Abteilung zu Abteilung, von Meisterbereich zu Meisterbereich, Brigade zu Brigade, Mann zu Mann. Voraussetzung ist die Aufschlüsselung des Betriebsplanes bis zum Arbeitsplatz hinunter. Für die Sieger gibt es Prämien und Auszeichnungen (§ 15 GBA).

2) der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,

Die wichtigste Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind die Brigaden der sozialistischen Arbeit und die Brigaden, die den Titel »Brigade der sozialistischen Arbeit« erringen wollen. Diese Brigaden »kämpfen um die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch Entwicklung und Anwendung der fortschrittlichen Technik und der produktiven Arbeitsverfahren. Indem sie den Grundsatz »sozialistisch arbeiten, lernen und leben« verwirklichen, vervollkommen sie die sozialistischen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe, entfalten sie die Fähigkeit ihrer Mitglieder und erziehen sie zu sozialistischen Menschen« (§16 Abs. 1). Eine andere Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind die sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, in denen sich Arbeiter und Angehörige der Intelligenz mit dem Ziel vereinigen, »in kürzester Zeit den wissenschaftlich-technischen Höchststand auf ihrem Gebiet zu erreichen« (§ 16 Abs. 2).

2 vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27); dazu Mampel, Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer in der sowjetisch besetzten Zone, zum »Gesetzbuch der Arbeit« der SBZ, Bundesarbeitsblatt, 1961, S. 241